



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bielefeld als Genehmigungsbehörde

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen „Freudweg/Hasselbach“

Seite 107

Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Verl für das Haushaltsjahr 2017

Seite 109

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bielefeld als Genehmigungsbehörde

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen „Freudweg/Hasselbach“

Mit Genehmigungsbescheid der Stadt Bielefeld vom 15.12.2016 (Aktz. 711.0002/15/1.6.2) wurde gem. §§ 4, 6, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen gemäß den Antragsunterlagen vom 02.11.2015 sowie den Ergänzungen vom 18.04.2016, 05.09.2016 und 17.11.2016 auf dem Betriebsgrundstück in

- 33689 Bielefeld, Freudweg, Gemarkung Sennestadt, Flur 15, Flurstück 119 (2 Anlagen), sowie
- 33414 Verl, Gemarkung Sende, Flur 5, Flurstück 6 (1 Anlage)

erteilt.

Jeweils eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit den dazu gehörenden Anlagen und mit Rechtsbehelfsbelehrung liegen in der Zeit vom Dienstag, dem 20.12.2016, bis Donnerstag, dem 05.01.2017 (einschließlich) jeweils montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, außerdem donnerstags von 14.30 bis 18.00 Uhr, im Übrigen nach Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht aus:

- beim Bezirksamt Sennestadt, Lindemann-Platz 3, 33689 Bielefeld, Zimmer-Nr. 312 (Kontakt: Tel. 0521/51-5654).

Des Weiteren liegt eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit den dazu gehörenden Anlagen und mit Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom Dienstag, dem 20.12.2016, bis Donnerstag, dem 05.01.2017 (einschließlich) jeweils montags, dienstags und freitags von 11.00 bis 18.00 Uhr, außerdem donnerstags von 10.00 bis 19.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus:

- in der Bibliothek der Stadt Verl, Hauptstr. 15, 33415 Verl, (Kontakt: Tel. 05246/92523-30).

Außerdem ist der Genehmigungsbescheid im Internet unter www.bielefeld.de/bekanntmachungen einsehbar.

Der Bescheid und dessen Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7, 8 BImSchG, § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Der Genehmigungsbescheid wird dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, gesondert zugestellt.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen auf dem Betriebsgrundstück in 33689 Bielefeld, Freudweg, Gemarkung Sennestadt, Flur 15, Flurstück 119 (2 Anlagen), sowie 33414 Verl, Gemarkung Sende, Flur 5, Flurstück 6 (1 Anlage) wird mit den sich aus diesem Bescheid ergebenden Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß § 75 Bauordnung NRW (BauO NRW) wird die Baugenehmigung für die Errichtung der 3 Windenergieanlagen erteilt.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Befreiung von dem allgemeinen Verbot des Landschaftsplanes Bielefeld-Senne, im Landschaftsschutzgebiet „Feuchtsenne“

- bauliche Anlagen sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten;
- dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb dafür vorgesehener Flächen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- das Gebiet außerhalb befestigter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
- Leitungen aller Art zu verlegen;
- Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen, Obstbäume, Sträucher, Waldmäntel, Krautsäume, Hochstaudenfluren, Röhrichte oder Seggenrieder ganz oder teilweise zu beseitigen

(Ziffer 2.2 A Buchstaben a), b), d), f), k), l) erteilt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird die Zustimmung zur Errichtung eines Bauwerkes mit einer Höhe von mehr als 100 Metern über der Erdoberfläche außerhalb des Bauschutzbereichs erteilt.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

Nebenbestimmungen:

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen unter anderem zu:

- Bauordnungsrecht (u.a. Eiswurf, Brandschutz),
- Schutz des Wasserhaushalts,
- Flugsicherheit,
- Natur-, Arten- und Landschaftsschutz,
- Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Licht),
- Arbeitsschutz,
- Forstrecht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift der Urkundenbeamtin / des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bielefeld, den 15.12.2016

Stadt Bielefeld

I.V.

gez. Ritschel

R i t s c h e l
Erste Beigeordnete

Bekanntgabe

des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Verl für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat der Bürgermeister dem Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 13.12.2016 den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Anlagen zugeleitet:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	83.605.766 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	91.518.950 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	81.486.465 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	85.201.035 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.385.252 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	26.595.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 334.187 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 10.470.000 EUR

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf -7.913.184 EUR
festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 150 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 265 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |

Verl, den 08.12.2016

ENTWURF

aufgestellt:

gez. Heribert Schönauer
Kämmerer

bestätigt:

gez. Michael Esken
Bürgermeister

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen wird ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens während der Öffnungszeiten im Rathaus, Paderborner Straße 5, Zimmer 129, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, und zwar ab sofort, Einwendungen bei der Stadtverwaltung Verl, Anschrift wie zuvor, erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Verl in öffentlicher Sitzung.

Verl, den 15. Dezember 2015

Michael Esken
Bürgermeister